

## Hintergrundinformation Illegale Ablagerungen/Wilder Müll

Als wilder Müll bezeichnet man illegale Ablagerungen von Abfällen in der Landschaft. Sie können durch Schadstoffe zu einer Gefährdung von Boden, Grundwasser und Gewässer, Flora und Fauna führen, beeinträchtigen das Landschaftsbild und rufen Geruchsbelästigungen hervor. Nach § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert und abgelagert werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Der Rhein-Sieg-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wird hier aktiv: Die Aufgabe umfasst:

- Ermittlung der Verursacher
- Erlass von Beseitigungsverfügungen
- Durchführung eventueller Ersatzmaßnahmen
- Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen.

Wenn sich der Verursacher nicht ermitteln lässt, greifen die Aufgaben des Einsammelns von Wildem Müll

### **Aufgaben des Einsammelns von wildem Müll und Straßenpapierkorbinhalten**

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 3 LAbfG NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abfallgebühr auch die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 LAbfG NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abfallgebühr auch die Kosten, die zur Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von sog. Straßenpapierkörben entstehen.

Seit dem 1.1.1997 nehmen die Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Wildem Müll und Straßenpapierkorbinhalten im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises wahr. Seit 1998 bestehen hierüber Verträge mit jeder Stadt und Gemeinde.

Seit Beginn der Aufgabenübertragung wurden in allen Städten und Gemeinden die unterschiedlichsten Anstrengungen unternommen, den Wilden Müll zu reduzieren und den Aufwand und die Kosten für die Straßenpapierkorbentleerungen zu senken.

In den ansonsten einheitlichen Verträgen mit den Städten und Gemeinden wurden die Kontingente für die Personal- und Fahrzeugstunden, die Zahl der Entleerungsvorgänge sowie die Kosten je Entleerungsvorgang für die Papierkorbentleerung individuell gestaltet. Hierdurch wurde den jeweiligen Besonderheiten jeder Stadt und Gemeinde (wie z.B. Tourismus, städtische oder ländliche Struktur etc.) Rechnung getragen.

Bei den vertraglichen Vereinbarungen ist es das Ziel des Rhein-Sieg-Kreises, die Kosten für den Wilden Müll und die Straßenpapierkörbe unter 2,0 Mio. € im Jahr zu halten. **Die Gesamtkosten für Wilden Müll und Straßenpapierkörbe belaufen sich in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf 41.399,05 € im Jahr 2020 (inklusive Entsorgungskosten).**

Von der Sammlung von Wildem Müll zu unterscheiden ist die Straßenreinigung, die die Kommunen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchführen müssen. Personal- und Fahrzeugkosten sowie die Entsorgungskosten für hier eingesammelte Abfälle – wie der Straßenkehricht – werden den Kommunen vom Rhein-Sieg-Kreis nicht erstattet.

**Kontingent für Personal- und Fahrzeugstunden zum Einsammeln und Befördern von wildem Müll in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

Jahr	Personlst.	Ausschöpfung	Fahrzeugstd.	Ausschöpfung
1998	320	338,5	180	193,5
1999	369	230	205	138,5
2000	250	232,5	150	129,5
2001	250	323,75	150	182,75
2002 Aktion Saubere Landschaft	275	433,5	175	271,25
2003	275	211,25	175	165,25
2004	275	184	175	116,5
2005	275	254	175	139
2006	275	277	175	139,50
2007 Aktion Saubere Landschaft	275	259	175	182,75
2008	275	163	175	81
2009	275	206	175	102,25
2010	275	274,5	175	145,75
2011	275	283	175	141
2012	275	229,5	175	151,25
2013	275	238	175	163
2014	275	155,25	175	126,5
2015 Aktion Saubere Landschaft	275	200	175	146,75
2016 Aktion Saubere Landschaft	275	157,75	175	118
2017 Aktion Saubere Landschaft	275	301,25	175	185
2018 Aktion Saubere Landschaft	275	240	175	173,50
<b>2019 Aktion Saubere Landschaft</b>	275	175,5	175	135
<b>2020</b>	275	371	175	271

Im Jahr **2020** werden für das Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken

- die ansatzfähigen Personalstunden mit **38,42 €/Std.**
- die ansatzfähigen Fahrzeugstunden mit **10,30 €/Std.** vergütet. Somit ergeben sich im Jahr 2020 Personal- und Fahrzeugkosten in Höhe von **17.054,73 €.**

### **Kontingent für Straßenpapierkörbe**

Jahr	Anzahl Straßenpapierkörbe	Entleerungsvorgang/Monat	Entleerungsvorgang/ Straßenpapierkorb und Monat
1998	136	714	5,25
1999	138	629	4,56
2000	139	579	4,17
2001	139	630	4,53
2002	139	657	4,72
2003	154	701	4,55
2004	154	666	4,32
2005	154	827	5,37
2006	154	859	5,58
2007	154	872,67	5,67
2008	154	867	5,63
2009	154	681,75	4,43
2010	154	672,5	4,40
2011	154	676,75	4,40
2012	154	655,67	4,26
2013	154	667,33	4,33
2014	154	667,33	4,33
2015	154	667,33	4,33
2016	154	667,33	4,33
2017	154	667,33	4,33
2018	154	667,33	4,33
2019	154	667,33	4,33
2020	154	667,33	4,33

Die ansatzfähigen Kosten, die zur Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben entstehen werden vom Rhein-Sieg-Kreis mit **3,04 €/Entleerungsvorgang** vergütet. Somit ergeben sich im **Jahr 2020** Kosten in Höhe von **24.344,32 €.**